

## **Merkblatt**

### Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung

(Stand: Juli 2023)

---

In dem vorliegenden Merkblatt finden Sie Hinweise dazu, (1.) wer versicherungspflichtig ist, (2.) wie hoch die Mindestversicherungssumme ist und (3.) wo eine Liste der Anbieter von Berufshaftpflichtversicherungen zur Verfügung steht.

#### **I. Versicherungspflichtige**

Versicherungspflichtig sind nach § 54 Abs. 1 WPO (i.V.m. § 130 Abs. 1, 2 WPO)

- Wirtschaftsprüfer (WP) bzw. vereidigte Buchprüfer (vBP), die ihren Beruf nach § 43a Abs. 1 Nr. 1 WPO ausüben, also
  - WP/vBP in eigener Praxis und
  - WP/vBP in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b WPO, also
    - WP/vBP in Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
    - WP/vBP in Partnerschaften,
    - WP/vBP in sonstigen Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) und
    - WP/vBP in ausländischen Personengesellschaften (z.B. LLP, LLC usw.)
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) bzw. Buchprüfungsgesellschaften (BPG) und
- Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) ohne die Anerkennung als Berufsgesellschaft (z.B. als WPG, BPG, Steuerberatungs- oder Rechtsanwaltsgesellschaft)

#### **WP/vBP in eigener Praxis**

Jeder WP/vBP in eigener Praxis muss eine eigene Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner beruflichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden unterhalten.

In eigener Praxis sind alle WP/vBP, die ihren Beruf im Rechtsverkehr im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko ausüben. Anders als nach dem Berufsrecht der Steuerberater (§ 51 Abs. 2 DVStB) zählen hierzu auch als freie Mitarbeiter tätige WP/vBP. Diese treten gegenüber ihrem Auftraggeber im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko (Regress) auf, sind also in eigener Praxis tätig und damit selbst versicherungspflichtig.

In eigener Praxis sind aber auch alle WP/vBP, die ihren Beruf nicht in mindestens einer anderen originären Berufsausübungsform nach § 43a Abs. 1 WPO (z.B. in WPG, Sozietät, PartG (mbB), Berufsausübungsgesellschaft nach StBerG oder BRAO, bei einem Prüfungsverband, bei der WPK, der Abschlussprüferaufsichtsstelle usw.) ausüben.

Die Versicherungspflicht besteht unabhängig von der aktiven, tatsächlichen Ausübung, dem Umfang oder den Einnahmen aus der Tätigkeit der eigenen Praxis und wird allein durch die Berechtigung zur Berufsausübung begründet (vgl. BGH 4.12.2006, AnwZ (B) 106/2005). Versicherungspflichtig sind daher auch alle WP/vBP im Ruhestand oder arbeitslose WP/vBP, solange sie an ihrer Bestellung festhalten. Ausreichend ist in diesen Fällen eine sog. Titeldeckung.

Die Versicherungspflicht beginnt unabhängig von der Eintragung der eigenen Praxis im Berufsregister mit dem ersten Auftreten in eigener Praxis im Rechtsverkehr. Vorsicht und Versicherungspflicht ist daher immer geboten, wenn ein WP/vBP aus einer versicherungsfreien Tätigkeit in fremder Praxis heraus im eigenen Namen beratend tätig wird.

### **WP/vBP in gemeinsamer Berufsausübung**

Jeder WP/vBP, der seinen Beruf gemeinsam mit anderen in einer Personengesellschaft ausübt, muss eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner beruflichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden unterhalten. Personengesellschaft in diesem Sinn sind

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
- Partnerschaften (nicht Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung),
- sonstige Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) und
- ausländischen Personengesellschaften (z.B. LLP, LLC usw.).

Der Versicherungsschutz muss die Tätigkeit in der Personengesellschaft umfassen. Er kann sich auf weitere versicherungspflichtige Tätigkeiten, etwa in eigener Praxis oder in einer anderen Personengesellschaft erstrecken.

Die Versicherungspflicht für WP/vBP entfällt, wenn die Personengesellschaft selbst versicherungspflichtig ist. Das ist der Fall, wenn die Personengesellschaft als WPG oder BPG oder Berufsausübungsgesellschaft nach StBerG oder BRAO anerkannt ist (z.B. ABC & Partner WPG). Gleiches gilt für die Tätigkeit als Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Die Versicherungspflicht für WP/vBP entfällt jedoch nicht, bei Tätigkeit als Partner einer einfachen Partnerschaft, welche bei Beteiligung von Steuerberatern nach § 67 Abs. 1 StBerG i. V. m. § 51 DVStB selbst wie ein Steuerberater versicherungspflichtig ist. Die Einhaltung dieser Versicherungspflicht ist - anders als bei einer anerkannten Steuerberatungsgesellschaft - nicht unmittelbar durch Vorschriften über den Widerruf der Anerkennung sichergestellt.

Die Versicherungspflicht gilt auch für Schein- oder Außengesellschafter, also WP/vBP, die zwar Angestellte oder freie Mitarbeiter der Personengesellschaft sind, aber auf dem Briefbogen wie Gesellschafter kundgemacht werden. Dies gilt selbst dann, wenn die gesamte Personengesellschaft eine Schein- oder Außengesellschaft ist, also tatsächlich überhaupt keine Personengesellschaft besteht.

### **WPG bzw. BPG**

Berufsgesellschaften sind mit ihrer Anerkennung verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Versicherungspflicht besteht hier ebenfalls unabhängig von einer tatsächlichen Geschäftstätigkeit. Insoweit sind auch ausschließlich als Holding oder Mantelgesellschaft eingesetzte Berufsgesellschaften versicherungspflichtig.

### **Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung**

Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, deren WP/vBP als Partner oder Scheinpartner angehören, sind wie WPG bzw. BPG versicherungspflichtig. Die eigene Versicherungspflicht der WP/vBP-Partner für die Tätigkeit in der Partnerschaft mbB entfällt, solange die Partnerschaft eine eigene Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 54 WPO unterhält. Eine etwaige eigene Praxis des WP/vBP ist dagegen ununterbrochen versicherungspflichtig.

Ist die Partnerschaft mbB zugleich als WPG anerkannt, muss die Versicherungsbestätigung die Qualifikation als WPG zum Ausdruck bringen.

## **II. Versicherungssumme**

Die der WPK nachzuweisende Mindestversicherungssumme für den einzelnen Schadenfall muss den gesetzlichen Umfang von zurzeit 1 Mio. EUR aufweisen (§ 54 Abs. 4 Satz 1 WPO). Die Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung ist zulässig (§ 54 Abs. 4 Satz 2 und 3 WPO), sollte wegen der damit verbundenen Deckungsrisiken für die Praxis aber wohl überlegt sein.

Die gemäß § 54 WPO zu unterhaltende Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern (§ 27 BS WP/vBP).

Eine Sonderregelung zur Sicherstellung der Mindestversicherungssumme enthält § 44b Abs. 4 WPO. Danach dürfen WP/vBP ihren Beruf in einer Personengesellschaft mit gesamtschuldnerischer Haftung (z.B. GbR, OHG, Partnership nach engl. Recht, S.N.C. nach franz. Recht) nur gemeinsam mit Nicht-WP/vBP ausüben, wenn die Mindestversicherungssumme auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Unter § 44b Abs. 4 WPO fällt im Zweifel auch die Tätigkeit in einfacher Partnerschaft. Die uneingeschränkte gesamtschuldnerischer Haftung aller Partner nach § 8 Abs. 1 PartGG wird zwar i.d.R. durch die Handelndenhaftung für berufliche Fehler nach § 8 Abs. 2 PartGG verdrängt. Neben dem handelnden WP/vBP-Partner können ggf. aber auch weitere mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst RA- oder StB-Partner oder die Partnerschaft selbst gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden.

### **III. Anbieter von Berufshaftpflichtversicherungen**

Eine Liste mit Anbietern von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen finden Sie [hier](#).

**Bei Fragen hilft Ihnen gerne das Team der Mitgliederabteilung:**

E-Mail [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)

Servicetelefon +49 30 726161-222